

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Privatpflege- und Betreuungsinitiative»

vom 31. Januar 2023

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. August 2022,

beschliesst:

1. Die am 15. März 2019 eingereichte Volksinitiative «Privatpflege- und Betreuungsinitiative» wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
3. Die Volksinitiative ist den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

Luzern, 31. Januar 2023

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser